

# **Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.**

## **Jugendordnung**

### **§1 Zugehörigkeit**

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Personen.

Alle Mitglieder der Jugend müssen Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Mitglieders sein.

### **§2 Aufgaben und Ziele der Jugendleitung**

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden von der Jugendleitung wahrgenommen. Zu dem Aufgabenbereich der Jugendleitung gehört:

- a) die allgemeine Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendpflege innerhalb der einzelnen Verbandsvereine, soweit deren Autonomie nicht beeinträchtigt wird
- b) die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber den übrigen Verbandsorganen
- c) Mitwirkung bei der Organisation von Landestrainings und Turnieren für die Jugend. Ebenso wie die Koordinierung und Betreuung der Jugend auf nationalen Meisterschaften.

### **§3 Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird als Referent, bzw. Referentin satzungsgemäß vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

Wurde keine Jugendleitung bestellt, werden die Aufgaben auf den erweiterten Vorstand verteilt.

### **§4 Altersklassen mit Shinaigrößen**

Die Einteilung der Altersklassen und die zulässigen Shinaigrößen werden vom Deutschen Kendobund übernommen. Abweichungen hiervon werden in Abstimmung mit dem Vorstand getroffen.

Stand: 18.01.2021